GEMEINDE GROSSHANSDORF



BEBAUUNGSPLAN NR. 45

Für das Gebiet "Östliche Hoisdorfer Landstraße" im Bereich zwischen ehem. Akademie und Eilbergweg, Hausnummern 97 - 131 (nur ungerade Hausnummern) / Flurstücke 121, 369, 370, 371, 372, 383, 570, 572, 1688, 1689, 1709, 1710, 1819, 1820, 1846, 1847, 2668, 2736, 3035 tlw., 3140 und 3141 der Flur I der Gemarkung Großhansdorf.

(Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB)

BEGRÜNDUNG



SATZUNG

3. AUSFERTIGUNG

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 45 der Gemeinde Großhansdorf

Inhal	tsübersicht	Seite
1. 1.1 1.2 1.3 1.4 1.5	Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 Gesetzliche Grundlagen Plangrundlage Planvorgaben Nachsorgender Bodenschutz Denkmalschutz	1 1 1 1 1
2. 2.1	Lage und Abgrenzung des Plangeltungsbereiches Beschreibung des Geltungsbereiches /Vorhandene Nutzungen	2 2
3. 3.1	Planungsanlass und Planungserfordernis Ziel und Zweck der Planung	4 5
4 . 4.1	Inhalt der Bebauungsplanänderung Art der baulichen Nutzung	5 3
4.2.1 4.2.2 4.2.3 4.2.4 4.3 4.4	Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen Bauweise und Gebäudehöhe Maß der baulichen Nutzung Überbaubare Grundstücksflächen Bauweise Gebäudehöhen Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden Grundstücksgrößen	5 5 5 6 6
4.4 4.5 4.6 4.6.1 4.6.2 4.7	Grünflächen Erschließung Verkehrliche Erschließung Ver- und Entsorgung Örtliche Bauvorschriften	7 7 7 7 8
5. 5.1	Auswirkungen der Planung Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes, der	8
5.2	Landschaftspflege und des Artenschutzes Immissionsschutz	8 9
6.	Beschluss über die Begründung	9

Anlage:

Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzfachliche Betrachtung Dipl.-Biologe Karsten Lutz, Hamburg

1. Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45

1.1 Rechtliche Grundlagen

- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.
 September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBI. I S. 1548)
- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBI. I, S. 1548)
- Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542)
 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148)
- Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBI. Schl.-Holst. 2010, S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.07.2011 (GVOBI. Schl.-Holst. 2011, S. 225)
- Die Landesbauordnung f
 ür das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009 (GVOBI. Schl.-H. S. 6)
- Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I 1991, S 58), geändert durch Art. 2 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.7.2011 (BGBI. I S. 1509)

1.2 Plangrundlage

Die Plangrundlage im Maßstab 1: 1.000 wurde vom Vermessungsbüro Teetzmann / Sprick aus Ahrensburg erstellt und beglaubigt.

1.3 Planvorgaben

Flächennutzungsplan

Im geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Großhansdorf aus dem Jahre 1972 ist der hier überplante Bereich als Wohnbaufläche (W) ausgewiesen.

Bebauungsplan

Für das überplante Gebiet besteht bisher kein Bebauungsplan. Demnach gelten zurzeit die Bestimmungen des § 34 BauGB. Westlich der Hoisdorfer Landstraße besteht der Bebauungsplan Nr. 9 aus dem Jahre 1983, der überwiegend reine Wohngebiete festsetzt.

1.4 Nachsorgender Bodenschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 45 liegen nach Auskunft des Fachdienstes Boden- und Grundwasserschutz beim Kreis Stormarn keine Eintragungen zu Altstandorten, Altablagerungen oder schädlichen Bodenverunreinigungen vor.

1.5 Denkmalschutz

Im Geltungsbereich dieser B-Planänderung befinden sich keine Gebäude, die als Baudenkmale geschützt sind.

Das archäologische Landesamt weist jedoch auf folgendes hin:

Wenn während Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

2. Lage des Plangebietes / Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45 liegt im Osten von Großhansdorf und grenzt unmittelbar an den Außenbereich, an Waldflächen.

2.1 Beschreibung des Geltungsbereiches / Vorhandene Nutzungen

Das Plangebiet ist ausschließlich mit freistehenden Einfamilienhäusern bebaut, die überwiegend eingeschossig sind. Ein zweigeschossiges Doppelhaus befindet sich auf den Flurstücken 3140 und 3141 (Hausnr. 121/123). Im nördlichen Teil des Plangeltungsbereiches befinden sich weitere zweigeschossige Wohngebäude. Hier bilden die Gebäude mit den Hausnummern 101 bis 107, die vermutlich alle aus den 1930er/1940er Jahren stammen, aufgrund ihrer Bauweise mit zwei Vollgeschossen, dunklen Klinker und Walmdächern mit steiler Dachneigung ein eigenständiges Ensemble.



Prägende zweigeschossige Bebauung Hoisdorfer Landstraße Nr. 103

Die übrige Bebauung weist verschiedene Bauformen und Dachgestaltungen auf. Das Plangebiet ist eindeutig als Wohngebiet geprägt. Mehrfamilienhäuser sind nicht vorhanden. In den meisten Gebäuden befindet sich lediglich eine Wohneinheit. Im Osten grenzt das Wohngebiet an ausgedehnte Waldflächen. Bei dem großen Baukörper nordöstlich des Baugebietes handelt es sich um die ehemalige Deutsche Angestelltenakademie, die zurzeit als Studentenwohnheim genutzt wird.

Auf der anderen Seite der Hoisdorfer Landstraße befindet sich ebenfalls eine Wohnbebauung.



Zweigeschossige Bebauung Hoisdorfer Landstraße Nr. 107 mit angrenzender Fußwegverbindung



Vorhandene Doppelhausbebauung Hoisdorfer Landstraße Nr. 121/123



Wohnhaus Hoisdorfer Landstraße Nr. 125 Die durchschnittliche Grundstücksgröße im Plangebiet beträgt 1277 m². Neun Grundstücke haben eine Größe von 1500 m² und mehr. Deshalb beträgt die zurzeit ausgenutzte durchschnittliche Grundflächenzahl (GRZ) lediglich ca. 0,13¹.

Als Gestaltungselement dominiert rotes Ziegelmauerwerk. Es gibt aber auch einige hell verputzte Fassaden. Die Häuser haben überwiegend Satteldächer und Walmdächer. Die meisten Gebäude sind mit anthrazitfarbenen, teilweise aber auch mit roten bzw. rotbraunen Pfannen eingedeckt.

3. Planungsanlass und Planerfordernis

Im Gegensatz zu den unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Bereichen gibt es für das Plangebiet bisher keinen Bebauungsplan, so dass sich die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Plangebiet nach den Bestimmungen des § 34 BauGB richtet. Hiernach sind, vereinfacht dargestellt, einzelne Bauvorhaben nur dann zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche in die nähere Umgebung einfügen. Außerdem muss die Erschließung gesichert sein, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Entsprechend dieser oftmals nicht eindeutig zu wertenden Entscheidungskriterien, wie die umfangreiche Rechtsprechung zum § 34 BauGB belegt, hat die Gemeinde im Einzelfall nur eingeschränkte Möglichkeiten, die bauliche Entwicklung im Plangebiet zu lenken.

Die Gemeindevertretung hat deshalb einen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan gefasst. Die Gemeinde Großhansdorf nutzt das Instrument des Bebauungsplanes, um die bauliche Entwicklung in diesem Bereich besser steuern zu können und eine verbindliche planungsrechtliche Grundlage für zukünftige Baumaßnahmen zu schaffen.

Die Gemeinde wird diesen Bebauungsplan auf der Grundlage von § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufstellen. Dies wird wie folgt begründet:

- Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, der u.a. städtebaulich verträgliche Nachverdichtungen ermöglichen soll.
- Die festgesetzte überbaubare Grundfläche ist deutlich kleiner als 20.000 m².
- Durch diesen Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach dem Landesrecht unterliegen.
- Es gibt keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7
 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter der Gebiete von
 gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im
 Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Gemäß § 47 f der Gemeindeordnung (GO) sind **Kinder und Jugendliche** an allen sie betreffenden Fragen kommunaler Planungen in angemessener Form zu beteiligen. Entgegen der formalisierten Struktur anderer Vorschriften der Einwohnerbeteiligung

¹ ohne Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Zufahrten

wird hierin auf formale Vorschriften bewusst verzichtet. So wird die Art und Weise der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen nicht vorgeschrieben.

Die Gemeinde Großhansdorf beteiligt im Rahmen der Bauleitplanung grundsätzlich den Ortsjugendring. Die vorliegende Planung betrifft jedoch nicht unmittelbar kinderbzw. jugendspezifische Belange, so dass auf besondere zusätzliche Beteiligungsformen von Kindern und Jugendlichen verzichtet wird.

3.1 Ziel und Zweck der Planung

Ziel und Zweck der Planung lassen sich für den Bebauungsplan Nr. 45 wie folgt zusammenfassen:

Festlegung von überbaubaren Flächen und Vorgaben zum Maß der baulichen Nutzung zugunsten einer maßvollen und verträglichen baulichen Verdichtung im Hinblick auf den Bestand, die umliegende Bebauung und die östlich angrenzenden Waldflächen. Durch Festsetzung der rückwärtigen Baugrenze soll der Vorgabe des Landeswaldgesetzes entsprochen werden und ein Waldschutzstreifen von 30 m Tiefe berücksichtigt werden, obwohl die untere Forstbehörde im Rahmen einer Vorabstimmung ihr Einvernehmen zu einer Reduzierung des Waldabstandes auf 25 m erteilt hat.

4. Inhalt des Bebauungsplanes

4.1 Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Zur Feinsteuerung der zulässigen Nutzungen in dem allgemeinen Wohngebiet werden im **Text unter Nr. 1** einige Regelungen aufgenommen. So wird bestimmt, dass die der Versorgung des Gebietes dienende Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften in dem Gebiet nicht zulässig sind. Dies gilt auch für Anlagen zugunsten kirchlicher, kultureller und sportlicher Zwecke, für die im Plangebiet ebenfalls kein Bedarf gesehen wird. Ebenso ausgeschlossen werden die ansonsten in einem allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

4.2 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise und Gebäudehöhe

4.2.1 Maß der baulichen Nutzung

Für den gesamten Geltungsbereich wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 festgesetzt. Dies ermöglicht aufgrund der überwiegend sehr großen Grundstücke ausreichende angemessene bauliche Erweiterungsmöglichkeiten.

4.2.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden so festgesetzt, dass zum einen eine maßvolle bauliche Verdichtung möglich ist und zum anderen noch ausreichende Freiflächen auf den Grundstücken verbleiben. Hierbei werden jeweils einzelne

Baufenster vorgegeben, die jedoch so bemessen sind, dass den Bauherren ein ausreichender Spielraum für bauliche Erweiterungen oder auch für eine Neubebauung verbleibt. Für einige Grundstücke sind die Erweiterungsmöglichkeiten nach Osten aufgrund des freizuhaltenden Waldschutzstreifens allerdings eingeschränkt. Die bestehenden Gebäudeteile, die innerhalb des Waldschutzstreifens liegen genießen Bestandsschutz, werden aber nicht in die überbaubaren Flächen einbezogen, zumal hier Neubaumaßnahmen nach dem Landeswaldgesetz ohnehin nicht genehmigungsfähig wären. Stattdessen werden für die drei betroffenen Grundstücke bauliche Erweiterungen zur Straße zugelassen. Für das bestehende Ensemble Hoisdorfer Landstraße 101 bis 107 werden die überbaubaren Flächen weiter zurückgesetzt, weil zum einen der Abstand zum Wald hier größer ist und zum anderen die vorhandene städtebaulich prägende Situation mit den vorgelagerten groß-zügigen Freiflächen erhalten werden soll.

Das Grundstück Hoisdorfer Landstraße 131 grenzt südlich unmittelbar an die Landesstraße L 91 an. Da das Grundstück außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze liegt, sind hier bis zu einem Abstand von 20m zur Fahrbahnkante gemäß § 29 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein Hochbauten jeglicher Art nicht zulässig. In der überarbeiteten Planzeichnung ist der Bereich entsprechend als nachrichtliche Übernahme dargesetllt.

Die unmittelbaren Vorgartenbereiche in einem Abstand von 5m zur öffentlichen Verkehrsfläche sollen aus ortsgestalterischen Gründen frei bleiben von jeglicher Bebauung. Deshalb wird durch die textliche Festsetzung Nr. 3 bestimmt, dass hier Nebenanlagen, Garagen und Carports nicht zulässig sind. Die auf einigen Grundstücken hier vorhandenen Anlagen unterliegen dem Bestandsschutz.

4.2.3 Bauweise

Es gilt die offene Bauweise. Gleichzeitig wird bestimmt, dass neben Einzelhäusern auch Doppelhäuser zugelassen werden, da die Größe der vorhandenen Grundstücke eine etwas dichtere Bebauung durchaus zulässt.

4.2.4 Gebäudehöhen

Die Festsetzung der Gebäudehöhe von 11 m ist für eine zweigesschossige Bauweise angemessen. Die vorhandenen noch etwas höheren Gebäude Hoisdorfer Landstraße Nr. 103, Nr. 105, Nr. 107 und Nr. 121/123 genießen Bestandsschutz.

4.3 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6)

Zugelassen werden maximal zwei Wohnungen pro Wohngebäude bzw. Doppelhaushäfte.

4.4 Grundstücksgrößen (§ 9 Abs.1 Nr. 3 BauGB)

§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ermöglicht u.a. die Festsetzung von Mindestgrundstücksgrößen. Die Gemeinde macht von dieser Möglichkeit Gebrauch, um Grundstücksteilungen in zu kleine Einheiten zu verhindern.

Hierdurch soll eine unverträgliche Verdichtung zu Lasten der vorhandenen Wohnqualität in den Wohngebieten ausgeschlossen werden. Die **textliche Festsetzung 5** enthält deshalb die Regelung, dass für Einzelhäuser eine Mindestgrundstücksgröße von 800 m² und für Doppelhaushälften eine Grundstücksgröße von 500 m² vorzuhalten ist. Kleinere Grundstücksgrößen wären unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauungsstruktur städtebaulich nicht vertretbar und würden zudem eine erhebliche Zunahme des Erschließungsverkehrs nach sich ziehen.

4.5 Grünflächen

Bei den mit 75m sehr tiefen Grundstücken Hoisdorfer Landstraße 101 – 107 wird der rückwärtige zum Teil gehölzbestandene Bereich als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Gartenland" festgesetzt. Die Grünfläche ist grundsätzlich kein Bauland und wird bei der Ermittlung der zulässigen überbaubaren Fläche nicht angerechnet. Bauliche Anlagen sind hier nur als untergeordnete Nebenanlagen z.B. als Gartengerätehäuser bis zu einer Grundfläche von max. 10 m² zulässig (siehe **Text Nr. 5**). Eine zweite Baureihe ist hier städtebaulich nicht erwünscht. Aufgrund der Größe der Grundstücke verbleibt jedoch selbst bei einer GRZ von 0,2 noch ein ausreichender Spielraum für bauliche Erweiterungen der vorhandenen Gebäude.

4.6 Erschließung

4.6.1 Verkehrliche Erschließung

Der Plangeltungsbereich wird durch die Gemeindestraße Hoisdorfer Landstraße erschlossen. Änderungen sind hier nicht erforderlich.

4.6.2 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes ist bislang gesichert. Entsprechende Leitungen sind in der Hoisdorfer Landstraße vorhanden.

Auch eine ausreichende Löschwasserversorgung in dem Gebiet ist gesichert. Im Umfeld des Plangeltungsbereiches befinden sich fünf Hydranten, und zwar vor den Grundstücken Hoisdorfer Landstraße 99, 113 und 129 sowie vor den Grundstücken Eilbergweg 57 und Ole Koppel 5.

Die untere Wasserbehörde des Kreises Stormarn weist regelmäßig darauf hin, dass eine dauerhafte Grundwasserabsenkung bzw. -ableitung durch Kellerdrainagen einen nach Wasserrecht erlaubnispflichtigen Tatbestand darstellt. Da das Grundwasser gemäß Gesetzgebung unter besonderem Schutz steht und eine Grundwasserabsenkung durch bautechnische Maßnahmen vermeidbar ist (Bau einer sog. "Wanne"), kann eine Erlaubnis im Allgemeinen nicht erteilt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserbehörde auf Antrag. Grundsätzlich wird empfohlen, bei hoch anstehendem Grundwasser auf den Bau eines Kellers zu verzichten. Kontrolldrainagen sind zulässig, soweit sie nicht zu einer dauerhaften Grundwasserabsenkung führen. Sie sind der Wasserbehörde mit Bauantragstellung zur Entscheidung einzureichen.

Soweit eine Grundwasserabsenkung erforderlich wird, ist hierfür das Einvernehmen mit dem Fachdienst Boden- und Grundwasserschutz des Kreises Stormarn herzustellen.

Die untere Wasserbehörde empfiehlt, die Größe der Erschließungsflächen nach Möglichkeit zu minimieren und in wassergebundener Bauweise herzustellen. Niederschlagswasser von befestigten Verkehrsflächen bzw. Zufahrten soll möglichst über die belebte Bodenzone oberflächig versickert werden.

Versickerungsanlagen sind anzeigepflichtig. Die Anzeige ist vom Grundstückseigentümer bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Stormarn einzureichen. In

bestimmten Fällen sind Versickerungsanlagen auch erlaubnispflichtig. Über Einzelheiten informiert die untere Wasserbehörde.

4.7 Örtliche Bauvorschriften

§ 84 LBO ermächtigt die Gemeinde zum Erlass örtlicher Bauvorschriften. Diese können auf der Grundlage von § 9 Abs. 4 BauGB auch Bestandteil eines Bebauungsplanes werden.

Hiermit können besondere Anforderungen an die Gestaltung baulicher Anlagen gestellt werden. Das betrifft z.B die Auswahl der Baustoffe und der Farben der von außen sichtbaren Bauteile sowie die Neigung der Dächer. Außerdem können u.a. an die Gestaltung von Einfriedungen und Werbeanlagen Anforderungen gestellt werden.

Die Gemeinde hat für den vorliegenden Bebauungsplan zu Dachformen und Dachneigungen sowie zur Art der Bedachung Regelungen als örtliche Bauvorschriften aufgenommen, um unter Berücksichtigung der vorhandenen Baukultur einen gestalterischen Rahmen zu setzen und um damit ortsuntypische Materialien auszuschließen.

Regelungen nach § 84 LBO werden auch für erforderlich gehalten, um Neubebauungen bzw. bauliche Erweiterungen oder Umbaumaßnahmen auch z.B. im Rahmen von energetischen Sanierungen nach Maßgabe der Festsetzungen des Bebauungsplanes besser in das Ortsbild einzupassen und eine möglichst homogene Gestaltung zu gewährleisten.

Auswirkungen der Planung

5.1 Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen grundsätzlich die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Ein Umweltbericht ist hierfür allerdings nicht erforderlich.

Um mögliche Beeinträchtigungen aus artenschutzrechtlicher Sicht zu erfassen und zu berücksichtigen, wurde eine faunistische Potenzialabschätzung² mit artenschutzrechltlicher Betrachtung nach § 44 BNatSchG vorgenommen, die dieser Begründung als Anlage beigefügt ist. Die Ergebnisse werden vom Gutachter unter Kapitel 5 der Untersuchung auf Seite 19 wie folgt zusammengefasst:

"Die Potenzialanalyse ergibt das potenzielle Vorkommen von 32 Brutvogelarten und weiteren 5 Vogelarten, die das Untersuchungsgebiet nur zur Nahrungssuche nutzen (siehe Tabelle 2 in der Untersuchung) Fledermäuse haben kein besonderes Potenzial für Quartiere im Untersuchungsgebiet (Siehe hierzu Kapitel 2.2.3.3 der Untersuchung). Der als Jagdgebiet potenziell bedeutende Waldrand ist nicht betroffen.

² Dipl.-Biologe Karsten Lutz, Hamburg, 03.04.2013

Für die Arten, die nach den europäischen Richtlinien (FFH-RL, Anh. IV [Fledermäuse, Haselmaus] und europäischen Vogelarten) geschützt sind, wird eine arten-schutzrechtliche Betrachtung vorgenommen.

Von den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten sind keine Arten vom Verlust ganzer Brutreviere und damit einer Zerstörung oder zumindest Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen.

Bei potenziell vorhandenen Haselmäusen und Fledermäusen sind Fortpflanzungsund Ruhestätten nicht betroffen. Ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG liegt bzgl. dieser Arten nicht vor.

Eine Verwirklichung des Bebauungsplanes würde demnach nicht gegen § 44 BNatSchG verstoßen."

Aufgrund dieses Sachverhaltes bestehen aus artenschutzrechtlichen Gründen keinerlei Bedenken gegen die vorliegende Planung.

5.2 Immissionsschutz

Von unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen für das Plangebiet oder für die unmittelbar angrenzende Bebauung ist abgesehen von der Bauphase zugunsten möglicher baulicher Erweiterungen oder Neubaumaßnahmen nicht auszugehen.

Eine Erforderlichkeit für Maßnahmen zum Lärmschutz wird im vorliegenden Fall deshalb auch nicht gesehen.

6. Beschluss über die Begründung

Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung Großhansdorf in der Sitzung am ... 12-03.2014... gebilligt.)

Großhansdorf, den 2304. Poll

(Voß) Bürgermeister

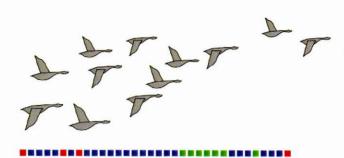
Die Begründung wurde ausgearbeitet von der

Planwerkstatt Nord - Büro für Stadtplanung und Planungsrecht Dipl.-Ing. Hermann S. Feenders - Stadtplaner Am Moorweg 13, 21514 Güster, Tel. 04158-890 277 Fax 890 276 E-Mail: info@planwerkstatt-nord.de

Güster, den 10.04. 2014

Hermann S. Feenders

Anlage zur Begründung



Dipl.-Biol. Karsten Lutz

Bestandserfassungen, Recherchen und Gutachten Biodiversity & Wildlife Consulting

> Bebelallee 55 d D - 22297 Hamburg

Tel.: 040 / 540 76 11 karsten.lutz@t-online.de

03. April 2013

Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzfachliche Betrachtung für den B-Plan Nr. 45, Großhansdorf

Im Auftrag von TGP, Lübeck



Abbildung 1: Untersuchungsgebiet (rote Linie) und 1 - km - Umfeld (Luftbild aus Google-EarthTM)

Inhaltsverzeichnis

1		Anlass u	nd Aufgabenstellung	3
2		Potenzia	lanalyse zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV	3
	2.1	Gebietsk	beschreibung	4
	2.2	Potenzie	elle Fledermauslebensräume	5
	2	.2.1 Poter	nziell vorkommende Fledermausarten	5
	2	.2.2 Krite	rien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäuser	n 6
		2.2.2.1	Winterquartiere	6
		2.2.2.2	Sommerquartiere	6
		2.2.2.3	Jagdreviere	7
	2		akterisierung der Biotope des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion fi ermäuse	
		2.2.3.1	Quartiere	7
		2.2.3.2	Jagdgebiete (Nahrungsräume)	8
		2.2.3.3	Zusammenfassung Fledermäuse	8
	2.3	Haselma	aus (Muscardinus avellanarius)	8
	2.4	Potenzie	ell vorhandene Brutvögel	9
	2	.4.1 Anmo	erkungen zu Arten der Vorwarnliste	10
	2	.4.2 Anme	erkungen zu ungefährdeten, streng geschützten Arten	11
	2	.4.3 Anmo	erkungen zu ungefährdeten Arten mit besonderen Habtatansprüchen	12
	2.5	Weitere	potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV	12
3		Beschrei	bung des Vorhabens und seiner Wirkungen	13
	3.1	Wirkung	gen auf Vögel	15
	3.2	Wirkung	gen auf Fledermäuse	15
	3.3	Wirkung	gen auf die Haselmaus	15
4		Artensch	utzprüfung	16
	4.1	Zu berüc	cksichtigende Arten	16
	4		erücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten und der	
			lmaus	
			erücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen	
_	4.2		des Eintretens der Verbote nach § 44	
5			enfassung	
6				
7		Artensch	utztabelle (europäisch geschützte Arten)	21

1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Großhansdorf soll ein Bebauungsplan (B-Plan) aufgestellt werden, um die zukünftige bauliche Entwicklung besser steuern zu können. Eventuell können davon Arten, die nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein. Daher wird eine faunistische Potenzialanalyse für geeignete Artengruppen unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter und streng geschützter Arten angefertigt. Zu untersuchen ist, ob gefährdete Arten oder artenschutzrechtlich bedeutende Gruppen im Eingriffsbereich vorkommen.

Zunächst ist eine Relevanzprüfung vorzunehmen, d.h. es wird ermittelt, welche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und welche Vogelarten überhaupt vorkommen. Mit Hilfe von Potenzialabschätzungen wird das Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen sowie anderen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt (Kap. 2). Danach wird eine artenschutzfachliche Betrachtung des geplanten Vorhabens durchgeführt (Kap. 4).

Falls die Verbote des § 44 BNatSchG verletzt werden, muss eine Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen durchgeführt werden.

2 Potenzialanalyse zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV

Die Potenzialanalyse bezieht sich auf Vögel und Fledermäuse, denn andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können hier ausgeschlossen werden (Kap. 2.5). Wirbellose Arten des Anhangs IV sind sämtlich ausgesprochene Biotopspezialisten und benötigen sehr spezielle Habitate. Solche Habitate sind hier nicht vorhanden.

Das Gebiet wurde am 20. Juli 2012 begangen. Dabei wurde insbesondere auf Strukturen geachtet, die für Anhang IV-Arten und Vögel von Bedeutung sind. Die Bäume wurden vom Boden aus mit dem Fernglas besichtigt.

Es wird das Status-quo – Potenzial abgeschätzt. Das heißt, es wird abgeschätzt, welche Arten unter den derzeitigen Bedingungen vorkommen könnten. Es wird nicht das Potenzial betrachtet, welches in dem Gebiet nach Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erreichbar wäre.

Die Auswahl der potenziellen Arten erfolgt einerseits nach ihren Lebensraumansprüchen (ob die Habitate geeignet erscheinen) und andererseits nach ihrer allgemeinen Verbreitung im Raum Großhansdorf. Maßgeblich ist dabei für die Brutvögel die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (BERNDT et al. 2003). Verwendet werden für Fledermäuse die relativ aktuellsten Angaben in PETERSEN et al. (2004), BORKENHAGEN (2011) sowie BfN (2007).

2.1 Gebietsbeschreibung



Das Untersuchungsgebiet besteht aus großen Wohnhausgärten, die entlang der Westgrenze eines Waldstücks liegen. Die westliche Grenze ist die Hoisdorfer Landstraße, die von einer stattlichen Lindenallee gesäumt ist (im Süden auch Ahorn).

Das Untersuchungsgebiet umfasst ca. 2,4 ha

Abbildung 2: Untersuchungsgebiet (Luftbild aus Google-EarthTM).

2.2 Potenzielle Fledermauslebensräume

Alle Fledermausarten gehören zu den europäisch geschützten Arten, die nach § 44 BNatSchG besonders zu beachten sind. Zu überprüfen wäre, ob für diese Arten Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Jagdhabitate durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Der Bestand der Fledermäuse wird mit einer Potenzialanalyse ermittelt.

2.2.1 Potenziell vorkommende Fledermausarten

Aufgrund der Verbreitungsübersichten in PETERSEN et al. (2004) sowie BfN (2007) und der aktuellen Publikation in BORKENHAGEN (2011) kommen im Raum Großhansdorf die in Tabelle 1 aufgeführten Arten vor.

Tabelle 1: Potenziell aufgrund ihrer Verbreitung vorkommende Fledermausarten RL D = Rote Liste der Säugetiere Deutschlands (MEINIG et al. 2009); RL SH = Rote Liste der Säugetiere Schleswig-Holsteins (BORKENHAGEN 2001); 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten defizitär; - = nicht auf der Roten Liste geführt. Erhaltungszustand in Schleswig-Holstein, kontinentale Region, nach MLUR (2008): (FV) = günstig, (U1) = ungünstig - unzureichend, (U2) = ungünstig - schlecht, (xx) = unbekannt

Art	Kommentar	RL-D	RL-SH
Braunes Langohr Plecotus auritus	Waldfledermaus, auch in Parks und Gärten. Quartiere in Bäumen und Gebäuden.	V	3 (FV)
Breitflügelfledermaus Eptesicus serotinus	Typische Fledermaus der Siedlungen, auch im Wald jagend. Quartiere nur in Gebäuden.	G	V (FV)
Fransenfledermaus Myotis nattereri	In Wäldern und im Siedlungsbereich. Nutzt Höhlen in Bäumen und in Gebäuden	-	3 (FV)
Großer Abendsegler Nyctalus noctula	Waldart, Quartiere nur in größeren Bäumen (Spechthöhlen) oder in Gebäuden.	V	- (FV)
Kleiner Abendsegler Nyctalus	jagt außerhalb der Wälder. Nutzt Höhlen in Bäumen und in Gebäuden. Selten	D	2 (xx)
Rauhautfledermaus Pipistrellus nathusii	Waldfledermaus. Quartiere in Bäumen.	-	3 (xx)
Wasserfledermaus Myotis daubentoni	An Gewässer gebunden, Quartiere überwiegend in Bäumen in Gewässernähe.	-	- (FV)
Zwergfledermaus / Pipistrellus p.	Verbreitete Siedlungs- und Waldfledermaus, seltener im Waldinneren. Quartiere in Gebäu- den oder seltener in Bäumen.	-	D (FV)

Alle potenziell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit auch nach § 7 BNatSchG streng geschützt.

Die Einstufungen der Roten Liste Schleswig-Holsteins sind wahrscheinlich veraltet. Z.B. ist eine Einstufung als "gefährdet" (z.B. Braunes Langohr) nicht mit einem günstigen Erhaltungszustand vereinbar. Die Einschätzung des Erhaltungszustandes in MLUR (2008) ist aktueller.

2.2.2 Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen

Fledermäuse benötigen drei verschiedene wichtige Biotopkategorien, die als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG gelten können: Sommerquartiere (verschiedene Ausprägungen) und Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdreviere (Nahrungsräume). Zu jeder dieser Kategorien wird ein dreistufiges Bewertungsschema mit geringer, mittlerer und hoher Bedeutung aufgestellt.

- geringe Bedeutung: Biotop trägt kaum zum Vorkommen von Fledermäusen bei. In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden. Diese Biotope werden hier nicht dargestellt.
- mittlere Bedeutung: Biotop kann von Fledermäusen genutzt werden, ist jedoch allein nicht ausreichend um Vorkommen zu unterhalten (erst im Zusammenhang mit Biotopen hoher Bedeutung). In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden, daher kein limitierender Faktor für Fledermausvorkommen.
- hohe Bedeutung: Biotop hat besondere Qualitäten für Fledermäuse. Für das Vorkommen im Raum möglicherweise limitierende Ressource.

2.2.2.1 Winterquartiere

Winterquartiere müssen frostsicher sein. Dazu gehören Keller, Dachstühle in großen Gebäuden, alte, große Baumhöhlen, Bergwerksstollen.

- mittlere Bedeutung: Altholzbestände (mind. 50 cm Stammdurchmesser im Bereich der Höhle) mit Baumhöhlen; alte, nischenreiche Häuser mit großen Dachstühlen.
- hohe Bedeutung: alte Keller oder Stollen; alte Kirchen oder vergleichbare Gebäude; bekannte Massenquartiere

2.2.2.2 Sommerquartiere

Sommerquartiere können sich in Gebäuden oder in Baumhöhlen befinden.

mittlere Bedeutung: ältere, nischenreiche Wohnhäuser oder Wirtschaftsgebäude; alte oder strukturreiche Einzelbäume oder Waldstücke.

 hohe Bedeutung: ältere, nischenreiche und große Gebäude (z.B. Kirchen, alte Stallanlagen); Waldstücke mit höhlenreichen, alten Bäumen; bekannte Wochenstuben.

2.2.2.3 Jagdreviere

Fledermäuse nutzen als Nahrungsräume überdurchschnittlich insektenreiche Biotope, weil sie einen vergleichsweise hohen Energiebedarf haben. Als mobile Tiere können sie je nach aktuellem Angebot Biotope mit Massenvermehrungen aufsuchen und dort Beute machen. Solche Biotope sind i.d.R. Biotope mit hoher Produktivität, d.h. nährstoffreich und feucht (eutrophe Gewässer, Sümpfe). Alte, strukturreiche Wälder bieten dagegen ein stetigeres Nahrungsangebot auf hohem Niveau. Diese beiden Biotoptypen sind entscheidend für das Vorkommen von Fledermäusen in einer Region.

- mittlere Bedeutung: Laubwaldparzellen, alte, strukturreiche Hecken; Gebüschsäume / Waldränder; Kleingewässer über 100 m², kleine Fließgewässer, altes strukturreiches Weideland, große Brachen mit Staudenfluren.
- hohe Bedeutung: Waldstücke mit strukturreichen, alten Bäumen; eutrophe Gewässer über 1000 m²; größere Fließgewässer.

2.2.3 Charakterisierung der Biotope des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse

Bei der Begehung des Untersuchungsgebietes wurde nach den oben aufgeführten Lebensraumstrukturen gesucht. Daraus wird die Bewertung der Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse abgeleitet.

2.2.3.1 Quartiere

Das Haus auf dem Flurstück 572 mit Anbau auf 1846 steht bereits seit einiger Zeit leer. Es besitzt einen Dachboden, der als potenzielles Fledermausquartier angesehen werden muss. Als nischenreiches Gebäude mit traditionellem Dachstuhl weist es ein mittleres Potenzial für Fledermausquartiere auf. Solche Dachstühle weisen immer Lücken auf, durch die Fledermäuse ins Innere gelangen können. Ab dem Moment, wo ein Haus nicht mehr genutzt und unterhalten wird, entstehen solche Spalten sehr schnell. Insofern können Fledermausquartiere hier nicht ausgeschlossen werden. Ob dieses oder weitere Gebäude in Dachstühlen oder Nischen Quartiere bereitstellen, müsste beim konkret geplanten Abriss überprüft werden.

Die übrigen Wohnhäuser sind noch bewohnt und werden dementsprechend gepflegt. Außer auf dem Flurstück 572/1846 befinden sich keine Häuser mit auffälligen Verfallserscheinungen im Untersuchungsgebiet. Zwar können auch in genutzten Wohnhäusern in Ausnahmefällen Fledermäuse Quartiere haben, jedoch sind Vorkommen unwahrscheinlich. Ein

besonderes Potenzial besteht nicht. Gebäude, auf die die Kriterien des Kap. 2.2.2.2 zutreffen (besonders nischenreiche Wohngebäude), sind nicht vorhanden.

Auf dem Flurstück 1709 befindet sich an der westlichen Grenze zum Waldstück eine große Buche, die mindestens eine alte Spechthöhle aufweist. Hier ist ein Fledermausquartier nicht auszuschließen. Die Bäume der Gärten weisen keine erkennbaren Höhlen auf, die für Fledermäuse geeignet wären.

Die Alleebäume an der westlichen Grenze können ein gewisses Potenzial für Fledermausquartiere haben. Die hier vorhandenen Linden sind allerdings aufgrund der Verkehrssicherungspflicht so gepflegt und noch in der Wachstumsphase befindlich, dass relativ wenig Totholz vorhanden ist. Höhlen wurden nicht gefunden. Möglich sind insbesondere Tagesverstecke oder kleine Quartiere für kleine Arten, die auch Spalten bewohnen.

2.2.3.2 Jagdgebiete (Nahrungsräume)

Das östlich gelegene Waldstück ist ein strukturreiches Laubwaldgebiet mit größeren Gewässern im Nordteil. Es ist mit mittlerer Bedeutung als potenzielles Jagdgebiet einzustufen. Mit seinem Westrand ragt es an die Gärten heran. Der Übergang zu den Gärten ist als strukturreicher Saum einzustufen und damit als potenzielles Jagdgebiet mittlerer Bedeutung. Auch die Lindenallee kann als "strukturreiche Hecke" mit mittlerem Potenzial eingestuft werden.

2.2.3.3 Zusammenfassung Fledermäuse

Das Untersuchungsgebiet bietet kein besonderes Potenzial für Fledermausquartiere mit Ausnahme einer großen Buche mit Spechthöhle. Höhlen wurden nicht gefunden. In den unbewohnten Gebäuden sind Fledermausquartiere möglich.

Der Gehölzsaum im Osten und die Lindenallee haben als Jagdhabitat für Fledermäuse potenziell mittlere Bedeutung.

2.3 Haselmaus (Muscardinus avellanarius)

Großhansdorf liegt nach BOLTENHAGEN (2011) im Verbreitungsgebiet der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Sie besiedelt Wälder, Parklandschaften, Feldgehölze und Gebüsche (MEINIG et al. 2004, Juškaitis & Büchner 2010). Von besonderer Bedeutung sind sonnige und fruchtreiche Gebüschlandschaften. Sie benötigt, dichte, fruchttragende und besonnte Hecken, die hier nicht ausgeprägt vorkommen. Der östliche Gehölzsaum zum Waldstück stellt einen zwar wenig, aber nicht völlig ungeeigneten Lebensraum für diese Art dar. Ein Vorkommen ist somit möglich und vorsorglich anzunehmen. Entscheidend ist hier die einfache Waldrandsituation, nicht besondere Strukturen. Die Haselmaus nutzt rela-

tiv kleine Reviere (< 1 ha) und ist wenig mobil. Ortswechsel beschränken sich gewöhnlich auf wenige 100 m (MEINIG et al. 2004).

In der Roten Liste Schleswig-Holsteins (BORKENHAGEN 2001) gilt die Haselmaus als "stark gefährdet (2)". Nach neueren Erfassungen stellt sich die Situation nicht mehr so dramatisch dar. Im östlichen Teil Schleswig-Holsteins ist die Art verbreitet. Der Erhaltungszustand der Haselmaus gilt in der kontinentalen Region Schleswig-Holstein nach MLUR (2008) als "ungünstig - unzureichend (U1)", was als Rote-Liste-Status "V" (Vorwarnliste) zu interpretieren wäre. In Deutschland wurde von MEINIG et al. (2009) der Status "G", d.h. "Gefährdung anzunehmen" vergeben. Die Datenlage reicht nicht für eine endgültige Einstufung aus. Es sprechen jedoch mehr Argumente für eine Gefährdung als dagegen.

2.4 Potenziell vorhandene Brutvögel

Die potenziell vorhandenen Brutvogelarten sind in Tabelle 2 dargestellt. Es wird dargestellt, ob die Art im Untersuchungsgebiet Brutvogel (b) sein kann oder diesen Bereich nur als Teilrevier (tr) oder als Nahrungsgast (ng) nutzen kann. Das Teilrevier wird dann angenommen, wenn die Art zwar im Untersuchungsgebiet brüten kann, das Untersuchungsgebiet aber viel zu klein für ein ganzes Revier ist. Die Art muss weitere Gebiete in der Umgebung mit nutzen.

Tabelle 2: Artenliste der potenziellen Vogelarten.

Potenzielles Vorkommen in den Teilgebieten nach Kap. 2.1: ● = potenzielles Brutvorkommen, ○ = nur potenzielles Nahrungsgebiet; A - Gärten, B- Waldsaum St: Status im Untersuchungsgebiet: b: Brutvogel; tr: Teilrevier, d.h. Flächen der Umgebung müssen mitgenutzt werden; ng: Nahrungsgast; § = sind die nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Arten; SH: Rote-Liste-Status nach KNIEF et al. (2010) und D: nach SÜDBECK et al. (2007). - = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet; Anm. Hö = Höhlen- und Nischenbrüter.

	St.	SH	D	A	В	Anm.
Gehölzbrüter					5	
Amsel, Turdus merula	b	-	-	•	•	
Blaumeise, Parus caeruleus	b	-	-	•	•	Hö
Buchfink, Fringilla coelebs	b	-	-	•	•	
Feldsperling, Passer montanus	b	-	V	•	•	Hö
Gartengrasmücke, Sylvia borin	b	-	-	0	•	
Gartenbaumläufer, Certhia brachydactyla	b	-	-	0	•	Hö
Gartenrotschwanz, Phoenicurus phoenicurus	ь	_	-	•	•	Hö
Gimpel, Pyrrhula pyrrhula	b	-	-	•	•	
Grauschnäpper, Muscicapa striata	b	-	-	•	•	Hö
Grünfink, Carduelis chloris	b	-	-	•	•	
Heckenbraunelle, Prunella modularis	b	-	-	•	•	
Kernbeißer, Coccothraustes coccothraustes	b	-	-	0	•	
Klappergrasmücke, Sylvia curruca	b	-	-	•	•	
Kleiber, Sitta europaea	b			-	•	Hö
Kohlmeise, Parus major	b	_	-	•	•	Hö

	St.	SH	D	A	В	Anm.
Misteldrossel, Turdus viscivorus	b	-	-	•	•	
Mönchsgrasmücke, Sylvia atricapilla	b	-	-	•	•	
Rotkehlchen, Erithacus rubecula	b	-	-	•	•	
Schwanzmeise, Aegithalos caudatus	b	-	-	•	•	
Singdrossel, Turdus philomelos	b	-	-	•	•	
Stieglitz, Carduelis carduelis	b	-	-	-	•	
Sumpfmeise, Parus palustris	b	-	-	0	•	
Tannenmeise, Parus ater	b	-	-	•	•	Hö
Wintergoldhähnchen, Regulus regulus	b	-	-	•	•	
Zaunkönig, Troglodytes troglodytes	b	-	-	•	•	
Zilpzalp, Phylloscopus collybita	b	-	-	•	•	
Arten mit großen Revieren						
Buntspecht, Dendrocopos major	b			•	•	Hö
Eichelhäher, Garrulus glandarius	b/tr	-	1	•	•	
Elster, Pica pica	b/tr	-	ı	•	•	
Grünspecht, Picus viridis §	b/tr	V	1	0	•	Hö
Habicht, Accipiter gentilis §	ng	-	1	0	•	
Mäusebussard, Buteo buteo §	ng	-	-	-	•	
Rabenkrähe, Corvus corone	b/tr	-	-	•	•	
Ringeltaube, Columba palumbus	b/tr	-	-	•	•	
Sperber, Accipiter nisus §	ng	-	-	0	•	
Waldkauz, Strix aluco §	ng	-	-	0	0	Hö
Waldohreule, Asio otus §	ng	-	-	0	0	

Es kommt jeweils eine Art potenziell vor, die nach Roter Liste Schleswig-Holsteins (MLUR 2008) gefährdet ist bzw. auf der Vorwarnliste verzeichnet ist.

Größere Horste von Greifvögeln befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet, so dass deren Brutvorkommen ausgeschlossen werden können. Alle Arten brüten potenziell in den Gehölzen.

Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als "europäische Vogelarten" besonders geschützt. Der Grünspecht und die als Nahrungsgäste potenziell vorkommenden Greifvögel und Eulen sind nach BArtSchV streng geschützt.

2.4.1 Anmerkungen zu Arten der Vorwarnliste

Der **Grünspecht** bevorzugt park- und mosaikartig strukturierte Landschaften, die er hier mit dem Wechsel von großen Gehölzen und (größeren) Gärten vorfindet. Er kommt häufig auf Friedhöfen vor, die offenbar eine gute Habitatzusammenstellung aufweisen. Er ist ein ausgeprägter Bodenspecht und benötigt als wichtigste Nahrung Ameisen. Kleinklimatisch günstige, warme Gehölzränder mit kurzrasig bewachsenem Sandboden sind seine optimalen Nahrungsbiotope. Die Brutvorkommen sind an starkstämmiges Laubholz gebunden, das er hier teilweise vorfinden kann. Diese Art hat ein sehr großes Revier (2-5 km², BAUER et al. 2005).

Feldsperlinge brüten in Höhlen und sind daher einerseits auf Gehölze mit entsprechendem Nischenangebot (hier an den Siedlungsrandlagen) angewiesen. Andererseits benötigen sie die reich strukturierte Kulturlandschaft, in der auf Brachestreifen insbesondere im Winter noch Nahrung gefunden werden kann. Feldsperlinge kommen in Ortschaften mit vielfältigen Strukturen und gutem Bestand an alten Obst- und Zierbäumen vor. Außerhalb von Ortschaften, in der Knicklandschaft und Feldgehölzen ist der Feldsperling heute spärlich verbreitet. Er benötigt zumindest kleine Brachestrukturen, überwinternde Krautvegetation (z.B. Stoppelfelder, Brachen) zur Nahrungssuche, die in der intensiv genutzten Agrarlandschaft kaum noch vorhanden sind.

2.4.2 Anmerkungen zu ungefährdeten, streng geschützten Arten

Sperber jagen an Säumen und in Gehölzen (auch Gärten) vorzugsweise andere Vögel. Der Sperberbestand in Schleswig-Holstein beträgt ca. 1000. Er brütet hier vor allem in dichten Nadelholzforsten. Großhansdorf ist allerdings eher zur Population des Hamburger Umlandes zu zählen. Der Lebensraum des Sperbers in Hamburg und seinem Umland ist gekennzeichnet durch ein Mosaik von gehölzdominierten Strukturen und Siedlungsgebieten, in denen vergleichsweise große Grundstücke und Einzelhausbebauung vorherrschen. Sperber brüten bevorzugt in 20-40 Jahre alten Nadel-Stangenhölzern mit hoher Baumdichte. Im Umland Hamburgs beträgt sein Bestand ca. 250 Reviere. Er hat in der ferneren Vergangenheit im Stadtbereich zugenommen. Sein Bestand nimmt noch zu (MITSCHKE 2012).

Der **Habichtbestand** beträgt in Schleswig-Holstein ca. 550 Paare. Der Bestand ist stabil. Im Umland Hamburgs hat der Bestand in der Vergangenheit bis heute zugenommen und beträgt aktuell 160 Reviere (MITSCHKE 2012). Er brütet in Schleswig-Holstein im Innern von größeren Waldstücken. In Hamburg bevorzugt er zwar auch Wälder mit über 50 Jahre altem Baumbestand, es wurden jedoch auch schon Bruten in Parks und Feldgehölzen in unmittelbarer Nähe zu stark begangenen Wegen gefunden (MITSCHKE 2012).

Der **Mäusebussard** ist der häufigste Greifvogel Deutschlands. Er jagt hauptsächlich auf Grünländern oder anderen Flächen nach Mäusen, sucht auch selten Gartenland und lichte Wälder auf.

Der Waldkauz jagt sowohl im Wald als auch im Offenland. Im Untersuchungsgebiet könnte er vor allem in großen Gärten und in den Gehölzen Nahrung finden. Diese Flächen bilden aber nur einen kleinen Ausschnitt seines Lebensraumes, der sich vor allem auf weitere benachbarte Grünländer, Parks und Gehölze erstrecken dürfte. Seine Bruten tätigt er in großen Höhlen, die im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen.

Die **Waldohreule** brütet in Waldstücken oder wie hier in dichten Knicks in verlassenen Krähennestern und jagt sowohl im Wald als auch in der angrenzenden strukturreichen Offenlandschaft (Grünland, Brachen, Säume). Auch Parks und Friedhöfe, in denen lockerer Baumbestand mit offenen Flächen abwechselt, gehören zu ihren Lebensräumen. Die Waldohreule jagt im Wald oder Offenland.

2.4.3 Anmerkungen zu ungefährdeten Arten mit besonderen Habtatansprüchen

Der Gartenrotschwanz ist eine Art der strukturreichen Waldränder, Säume und alten Gärten mit reichem Nischenangebot, der vielgestaltigen, reich strukturierten Kulturlandschaft mit einem hohen Anteil an älteren Gebüschen und älteren, nischenreichen Bäumen. Sein Bestand hat sich in Europa und Deutschland deutlich vermindert (SÜDBECK et al. 2007, PECBMS 2009). In Schleswig-Holstein nimmt er in letzter Zeit wieder etwas zu (KNIEF et al. 2010). Er leidet in Siedlungen an dem Verlust "wilder" Ecken, Gebäudenischen in alten Schuppen und dem abnehmenden Anteil sommergrüner, heimischer Gehölze zugunsten immergrüner Koniferen.

Der Grauschnäpper weist ebenfalls rückläufige Bestände auf (WAHL et al. 2011, in Schleswig-Holstein gleichbleibend nach KNIEF et al. 2010). Auch er ist wie der Gartenrotschwanz eine Art der strukturreichen Landschaft, auch der Siedlungen. Er benötigt einerseits nischenreiche Großgehölze, da er ein Höhlenbrüter ist, und andererseits lückige Wälder (oder Parklandschaften), so dass sonnige Kronenbereiche vorhanden sind. Insgesamt muss sein Lebensraum stark horizontal und vertikal gegliedert sein, wie es in alten, dörflichen Gärten üblich war. Eine Rückgangsursache bei dieser zwar ungefährdeten, aber aufgrund langfristiger Bestandsrückgänge auf der Vorwarnliste verzeichneten Art, ist der Verlust von Brutnischen (BAUER & BERTHOLD 1996, BERNDT et al. 2003). Auch er leidet unter der zunehmenden "Aufgeräumtheit" der Siedlungen, da die Mehrzahl der Brutnischen an Gebäuden (Schuppen, Ställe).

Für beide Arten ist hier der Waldsaum von besonderer Bedeutung. Für den Grauschnäpper zudem die Lindenallee.

2.5 Weitere potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV

Die Käferart Eremit (*Osmoderma eremita*) kann in mächtigen, alten Laubbäumen vorkommen. Die bis zu 7,5 cm großen Larven des Eremiten leben 3-4 Jahre im Mulm von Baumhöhlen, die z.B. von Spechten angelegt worden sind. Eine Larve benötigt zu ihrer Entwicklung mindestens 1 l Mulm. Brutstätte des Eremiten kann fast jeder Laubbaum sein, der einen Mindestdurchmesser von ca. 80 Zentimetern hat und große Höhlungen im Stamm oder an Ästen aufweist. Bevorzugt werden aber die ganz alten Bäume. Solch große Bäume mit großen Höhlungen sind hier nicht vorhanden.

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des Anhangs IV sehr spezielle Lebensraumansprüche haben (Moore, alte Wälder, spezielle Gewässer, marine Lebensräume), die hier nicht erfüllt werden.

Da keine entsprechenden Gewässer vorhanden sind, können Lebensstätten von Amphibien und Fischen, zumal solchen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, ausgeschlossen werden.

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

Mit dem Bebauungsplan wird im Wesentlichen der Bestand gesichert. Eine maßvolle und verträgliche bauliche Verdichtung im Umfeld der bestehenden Bauten ist möglich. Die nach dem Bebauungsplan mögliche Bebauung hält einen Abstand von 30 m zum Waldsaum (Ostrand). Um die Bestandsgebäude werden Baufelder festgesetzt, die Erweiterungen der Gebäude in der Breite und nach Westen zulassen. Weitere Baufelder in den rückwärtigen Teilen der größeren Gärten sind nicht möglich. Es werden im Gegenteil einzelne nach Osten vorspringende Gebäude langfristig zurück genommen. Die großen, prägenden Bäume in den Gartenbereichen sind als geschützt gekennzeichnet.

Insgesamt kommt es bei einer kontinuierlichen Verwirklichung der Möglichkeiten des Bebauungsplanes zu einer etwas stärkeren Überbauung der Fläche, die sich aber nur im westlichen "Vorgartenbereich" zur Straße hin auswirkt. Dieser Bereich ist bereits am stärksten durch Stellplätze, Wege und Ähnliches versiegelt. Es kommt zu keiner wesentlichen Veränderung der großzügigen Gartengrundstücke. Die großen rückwärtigen Gärten zum Waldrand bleiben erhalten und werden tendenziell sogar vergrößert.

Die Wirkungen des Baubetriebes werden im Rahmen des im Hochbau üblichen liegen. Spezielle Arbeiten, die besonderen Lärm oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht vorgesehen und auch wegen der Wohnumgebung unzulässig. Die Schadstoffbelastung durch die Emissionen des Baubetriebes wird sich nach dem Stand der Technik im bei modernen Baumaschinen üblichen Rahmen halten und daher keine merklichen Veränderungen an der Vegetation oder der Gesundheit von Tieren im Umfeld der Baustelle hervorrufen.

Zum Brutvogelschutz wird der eventuell zu entnehmende Gehölzbestand gemäß der allgemein gültigen Regelung des § 27a LNatSchG-SH in der Zeit nach dem 30. September und vor dem 15. März beseitigt.



Abbildung 3: Bebauungsplan-Vorentwurf (Stand: 28.03.2013)

3.1 Wirkungen auf Vögel

Da die Bäume und die großen Gärten im Wesentlichen erhalten bleiben und auch der Waldrand erhalten bleibt (tendenziell sogar leichte Verbesserung), verlieren die in Tabelle 2 aufgeführten potenziellen Brutvogelarten bauplanbedingt keine bedeutenden Teile ihres potenziellen Lebensraumes.

3.2 Wirkungen auf Fledermäuse

Potenzielle Quartierbäume (große Buche in Grundstück 1709) sind im von Baumaßnahmen betroffenen Teil des B-Plangebietes nicht vorhanden und werden daher nicht beeinträchtigt (Kap. 2.2.3.1). Der Gehölzsaum, in dem Tagesverstecke nicht ausgeschlossen werden können, wird nicht verändert.

Die potenzielle Nahrungsfläche mittlerer Bedeutung wird nicht verkleinert. Angesichts der großen Waldbereiche in der Umgebung ist der Verlust von vergleichsweise geringwertiger Gartenfläche unbedeutend. Zudem gelten solche Nahrungsräume nicht als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG (vgl. Kap. 4.1.2). Aufgrund ihres großen Aktionsradius können die potenziell vorhandenen Arten (z.B. in die großen Wälder) ausweichen.

3.3 Wirkungen auf die Haselmaus

Der Gehölzsaum wird nicht verändert. Der potenzielle Lebensraum der Haselmaus, die Waldrandsituation (Kap. 2.3), bleibt somit erhalten.

4 Artenschutzprüfung

Im Abschnitt 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 41) sind im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt.

In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG behandelt.

Ein Bebauungsplan kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen, sondern nur dessen Vollzug. Er verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 44 unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung darstellen. Es ist also festzustellen, ob eventuelle Verletzungen der Zugriffsverbote überwunden werden können.

4.1 Zu berücksichtigende Arten

Bei der Feststellung der vorkommenden und zu betrachtenden betroffenen Arten wird unterschieden, ob sie nach europäischem (FFH-RL, VSchRL) oder nur deutschem Recht geschützt sind. Nach der neuen Fassung des BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, gelten. Für Arten, die nur nach nationalem Recht (z.B. Bundesartenschutzverordnung) besonders geschützt sind, gilt der Schutz des § 44 (1) BNatSchG nur für Handlungen außerhalb von nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen. Eine Verordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG wurde bisher nicht erlassen.

Im hier vorliegenden Fall betrifft das Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse, Haselmaus) und alle Vogelarten.

4.1.1 Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten und der Haselmaus

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, europäischen Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Tatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen sowie des Störens wird durch die Wahl des Rodungszeitpunktes von Gehölzen und der Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr vermieden. Es verbleibt in dieser Untersuchung die Frage nach der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel und Haselmäuse incl. eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Für Brutvögel, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen, ist das Nest nach dem Ausfliegen der letzten Jungvögel funktionslos geworden und eine Zerstörung des alten Nestes somit kein Verbotstatbestand. In diesen Fällen ist das gesamte Brutrevier als relevante Lebensstätte heranzuziehen: Trotz eventueller Inanspruchnahme eines Brutplatzes (z.B. altes Nest) kann von der Erhaltung der Brutplatzfunktion im Brutrevier ausgegangen werden, wenn sich innerhalb des Reviers weitere vergleichbare Brutmöglichkeiten finden, an denen die Brutvögel ihr neues Nest bauen können. In diesem Fall ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, indem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, beseitigt wird. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Fläche eines beseitigten Gehölzes ungefähr der halben Größe eines Vogelreviers entspricht. Analog wäre für die Haselmaus der Verlust eines bedeutenden Teiles ihres Aktionsraumes die funktionszerstörende Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte.

Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten bzw. Aktionsräume von Haselmäusen beseitigt werden. Diese Frage wird in Kap. 3.1 (S. 15) beantwortet: Es werden keine Brutreviere beseitigt oder beschädigt.

4.1.2 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Die potenziellen Tagesquartiere von Spalten bewohnenden Arten gelten nach der derzeitigen Diskussion nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG, denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt.

Durch das Vorhaben geht keine potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Fledermäusen verloren (Kap. 3.2). Es gehen keine Nahrungsräume in so bedeutendem Umfang verloren, dass es zum Funktionsverlust eventuell vorhandener, benachbarter Fortpflanzungsstätten kommt.

4.2 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*)

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 - a. Dieses Verbot wird im Hinblick auf Vögel und Fledermäuse nicht verletzt, da die Arbeiten zur Baufeldräumung nach bzw. vor der Brutzeit der Vögel beginnen. Auch die Fällung der Gehölze wird außerhalb der Brutzeit der Vögel stattfinden (allgemein gültige Regelung § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG). Das Verbot wird also nicht verletzt.
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
 - b. Dieses Verbot wird nicht verletzt, da die Arbeiten zur Baufeldräumung (z.B. Rodung von Gehölzen) vor der Brutzeit der Vögel beginnen. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt, da alle in der Umgebung potenziell vorkommenden Arten nicht besonders störanfällig sind oder ihr Erhaltungszustand gut bleibt (Kap. 3.1).
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 - c. Fortpflanzungsstätten von Vögeln werden nicht beschädigt oder zerstört. Die ökologischen Funktionen bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten (Kap. 3.1). Lebensstätten von Fledermäusen und Haselmaus werden nicht beschädigt (Kap. 3.2, 3.3).
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
 - d. Solche Pflanzen kommen hier potenziell nicht vor.

Bei einer Verwirklichung des Bebauungsplanes kommt es demnach nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG. Die Verwirklichung des B-Planes trifft nicht auf unüberwindliche artenschutzfachliche Hindernisse.

5 Zusammenfassung

Die Gemeinde Großhansdorf beabsichtigt, ein Wohngebiet neu zu ordnen. Eine Potenzialanalyse ergibt das potenzielle Vorkommen von 32 Brutvogelarten und weiteren 5 Vogelarten, die das Untersuchungsgebiet nur zur Nahrungssuche nutzen (Tabelle 2). Fledermäuse haben kein besonderes Potenzial für Quartiere im Untersuchungsgebiet (Kap. 2.2.3.3). Der als Jagdgebiet potenziell bedeutende Waldrand ist nicht betroffen.

Für die Arten, die nach den europäischen Richtlinien (FFH-RL, Anh. IV [Fledermäuse, Haselmaus] und europ. Vogelarten) geschützt sind, wird eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorgenommen.

Von den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten sind keine Arten vom Verlust ganzer Brutreviere und damit einer Zerstörung oder zumindest Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen.

Bei potenziell vorhandenen Haselmäusen und Fledermäusen sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG liegt bzgl. dieser Arten nicht vor.

Eine Verwirklichung des Bebauungsplanes würde demnach nicht gegen § 44 BNatSchG verstoßen. Die Bestimmungen des § 44 BNatSchG bilden kein Hindernis zur Verwirklichung des Bebauungsplanes.

6 Literatur

- BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas Bestand und Gefährdung. Wiesbaden, 715 S.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1: Nonpasseriformes Nichtsperlingsvögel, Bd. 2: Passeriformes Sperlingsvögel. Wiebelsheim, 808 S. u. 622 S.
- BERNDT, R.K., B. KOOP & B. STRUWE-JUHL (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5: die Brutvögel Schleswig-Holsteins Bestand und Verbreitung. 2. Aufl. Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg e.V. (Hrsg.), Karl Wachholtz Verlag, Neumünster.
- BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 60 S., Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Husum, 664 S.
- JUŠKAITIS, R. & S. BÜCHNER (2010): Die Haselmaus. Neue Brehm Bücherei 670. Hohenwarsleben 182 S.
- KNIEF, W., R.K. BERNDT, B. HÄLTERLEIN, K. JEROMIN, J.J. KIECKBUSCH, B. KOOP (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Flintbek, 118 S.
- MEINIG, H, P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Bearbeitungsstand Oktober 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1):115-153
- MEINIG, H., P. BOYE & S. BÜCHNER (2004): Muscardinus avellanarius. In: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 2 Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2:453-457
- MITSCHKE (2012): Atlas der Brutvögel in Hamburg und Umgebung. Hamburger avifaunistische Beiträge 39:5-228
- MLUR (2008) Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2008): Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein 2008. Kiel, 36 S.
- SÜDBECK, P., H.- G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz 44:23-81

Dipl.-Biol. Karsten Lutz - Artenschutzfachliche Untersuchung B-Plan 45 - Großhansdorf

7 Artenschutztabelle (europäisch geschützte Arten)

Kap. 7 Artenschutztabelle (europäisch geschützte Arten)

Art / Artengruppe	Schutzstatus	Schutzstatus Verbotstatbestand BNatSchG	Vermeidungs- / Aus- gleichsmaßnahme	Rechtsfolge
Fledermäuse	Anhang IV	Keine Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Kap. 3.2)	ı	
Haselmans	Anhang IV	Keine Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Kap. 3.3)	1	Verbotstatbestand nicht
Vogelarten der Tabelle 2	europäische Vogelarten,	Kein Verlust von Bruthabitaten. (Kap. 3.1)		verletzt
	z. T. streng geschützt			